

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.



Bekanntmachung

betreffend

**Kautionsherausgabe an die Stuttgarter Glasversicherungs-
Aktiengesellschaft in Stuttgart.**

Die obgenannte Gesellschaft hat auf die Konzession des Bundesrathes zum Geschäftsbetrieb in der Schweiz Verzicht geleistet und sucht um Rückgabe der hinterlegten Kaution von Fr. 8000 nach. Diese Kaution haftet dem Staate und den Versicherten als Faustpfand für die Erfüllungen der Verpflichtungen der Gesellschaft. Allfällige Einsprachen gegen deren Herausgabe sind bis zum **31. März 1891** der unterzeichneten Amtsstelle einzureichen. Erfolgen keine Einsprachen, so wird nach Ablauf der angegebenen Frist die Rückgabe der Kaution ohne Weiteres stattfinden.

Bern, den 30. September 1890.

**Schweizerisches
Industrie- und Landwirthschafts-Departement**

[³/₃]

(*Abtheilung Versicherungswesen*).

Zahl der überseeischen Auswanderer aus der Schweiz.

Monat.	1891.	1890.	Zu- oder Abnahme.
Januar	325	348	—, 23

Bern, den 16. Februar 1891.

[B. B. 91. I. 97.]

Eidg. statistisches Bureau.

5. Wochenbülletin

über die

Ehen, Geburten und Sterbefälle

in den Städten **Groß-Zürich** (94,955 Einw.), **Groß-Genf** (77,438 Einw.), **Basel** (72,799 Einw.), **Bern** (46,917 Einw.), **Lausanne** (34,626 Einw.), **St. Gallen** (29,388 Einw.), **Chaux-de-Fonds** (26,678 Einw.), **Luzern** (21,139 Einw.), **Neuenburg** (16,549 Einw.), **Winterthur** (16,549 Einw.), **Blie** (16,476 Einw.), **Herisau** (13,548 Einw.), **Schaffhausen** (12,496 Einw.), **Freiburg** (12,448 Einw.), **Locle** (11,497 Einw.), deren Gesamtwohnbevölkerung, auf die Mitte des Jahres 1891 berechnet, 503,503 beträgt. Man ging bei dieser Berechnung von der Annahme aus, daß die Bevölkerung sich während der letzten Jahre in dem gleichen Maße vermehrt habe, wie während der Periode 1880—1888.

5. Woche, vom 1. bis zum 7. Februar 1891.

Während dieser Woche sind dem eidg. statistischen Bureau von den Civilstandsbeamten der 15 obgenannten Städte **98 Ehen**, **315 Geburten** (mit Einschluß der Todtgeburten) und **223 Todesfälle** angezeigt worden. Außerdem von auswärts: **25 Sterbefälle**.

Die nachfolgende Zusammenstellung gibt uns die Zahl der ehelichen und unehelichen Geburten, der Todtgeburten und der Kindersterblichkeit an.

Vom 1. bis zum 7. Februar.	Lebend- geburten.		Todt- geburten.		Gestorbene (ohne die Todtgeburten)			
					von 0—1 Jahr		von 1—4 Jahren	
	Ehe- liche.	Unehe- liche.	Ehe- liche.	Unehe- liche.	Ehe- liche.	Unehe- liche.	Ehe- liche.	Unehe- liche.
Der Wohnbevölkerung angehörend	262	26	12	1	36	3	24	1
Auswärtige	6	7	—	1	1	—	2	—
Zusammen	268	33	12	2	37	3	26	1
In einer Gebär- oder Krankenanstalt Gebo- rene oder Gestorbene	11	15	1	1	2	—	4	—
Wovon Auswärtige . .	3	7	—	1	1	—	2	—
Unter der Gesamtzahl waren verkostgeldet	—	—	—	—	—	1	—	1

Nach dem **Alter** ausgeschieden, vertheilen sich die Sterbefälle (mit Ausschluß der Todtgeburten) wie folgt:

Vom 1. bis zum 7. Februar.	0—1	1—4	5—19	20—39	40—59	60—79	Von 80	Unbe-
	Jahr.	Jahren.	Jahren.	Jahren.	Jahren.	Jahren.	und mehr	kanntes
							Jahren.	Alter.
Männlich	21	11	9	14	27	19	3	—
Weiblich	19	16	11	23	26	42	6	1
Zusammen	40	27	20	37	53	61	9	1

Auf ein Jahr und 1000 Einwohner berechnet, ergibt sich für obgenannte 15 Städte (mit Ausschluß der Sterbefälle der von auswärts gekommenen und hier nicht zur Wohnbevölkerung gezählten Personen) folgende **Totalsterblichkeitsziffer**:

am	Während der an folgenden Tagen zu Ende gegangenen Woche	Sterbefälle auf 1000 Einwohner	Während der entsprechen- den Woche im Jahre	
			1890	1889
7. Februar 1891	23, ₁		21, ₄	19, ₅
" 31. Januar	" 22, ₂	" " " "	21, ₄	20, ₃
" 24. "	" 21, ₉	" " " "	27, ₄	22, ₅
" 17. "	" 21, _c	" " " "	38, ₄	20, ₅

Die **Geburtensziffer** beträgt 29,₈ auf 1000 Einwohner.

Todesursachen.	1891. Vom 1. bis 7. Februar.		1890. Vom 2. bis 8. Februar.		1889. Vom 3. bis 9. Februar.	
	Total.	Wovon Aus- wärtige.	Total.	Wovon Aus- wärtige.	Total.	Wovon Aus- wärtige.
1. Pocken	—	—	—	—	—	—
2. Masern	8	—	1	—	7	—
3. Scharlachfieber	6	—	3	—	3	—
4. Diphtheritis und Croup	10	2	8	3	5	3
5. Keuchhusten	8	—	1	—	—	—
6. Rothlauf	2	—	—	—	2	1
7. Typhus abdominalis	—	—	1	—	3	2
8. Kindbettfieber	3	1	—	—	—	—
9. Durchfall der kleinen Kinder	7	—	12	—	11	1
10. Lungentuberkulose	30	3	48	9	27	2
11. Akute Krankheiten der Lunge	36	2	34	3	27	3
12. Organische Herzfehler	12	3	7	2	10	2
13. Schlagfluß	10	—	6	—	7	—
14. Gewaltsamer Tod: Unfall	2	1	6	—	1	—
15. " " Selbstmord	3	2	2	1	1	—
16. " " Mord	1	—	—	—	1	1
17. " " Unbestimmte Todesursache	—	—	1	—	—	—
18. Angeborene Lebensschwäche	4	—	18	—	12	—
19. Altersschwäche	3	1	3	1	8	1
20. Andere Todesursachen	103	10	77	12	87	14
21. Ohne ärztliche Todesbescheinigung	—	—	—	—	1	1
Zusammen	248	25	228	31	213	31

Laut Angabe hatte in 62 Fällen eine **Sektion** stattgefunden.

Bei den Todesfällen infolge von infektiösen und tuberkulösen Krankheiten liegen folgende Angaben über die **Wohnungsverhältnisse** vor:

Günstige Verhältnisse.	Ungünstige Verhältnisse.	Keine Angaben.
In 13 Fällen.	In 12 Fällen.	In 51 Fällen.

Die gemeldeten Mängel werden den Gegenstand einer monatlichen oder vierteljährlichen Veröffentlichung bilden.

Nach dem Alter, Geschlecht und den Ortschaften ausgeschieden, vertheilen sich die Sterbefälle in Folge von akuten Krankheiten der Lunge, Lungenschwindsucht, andern tuberkulösen Krankheiten, infektiösen Krankheiten und Durchfall der kleinen Kinder (mit Einschluß der von auswärts Gekommenen) wie folgt:

	Sterbefälle in Folge von							
	akuten Krankheiten der Athmungsorgane.		Lungen-schwindsucht.		andern tuberkulösen Krankheiten.		infektiösen Krankheiten. (Nr. 1 bis 8.)	
	Männlich.	Weiblich.	Männlich.	Weiblich.	Männlich.	Weiblich.	Männlich.	Weiblich.
Von 0 bis 1 Jahr	5	7	—	—	1	1	3	3
" 1 " 4 Jahren	3	—	—	—	—	3	7	11
" 5 " 19 "	—	—	2	3	1	2	4	3
" 20 " 39 "	2	—	6	5	—	1	—	4
" 40 " 59 "	3	1	5	3	—	—	1	—
" 60 " 79 "	1	12	3	2	—	—	1	—
" 80 und mehr Jahren	—	2	1	—	—	—	—	—
Ohne Angabe des Alters	—	—	—	—	—	—	—	—
Total	14	22	17	13	2	7	16	21

Städte.	Akute Krankheiten der Lunge.	Lungen-schwindsucht.	Andere tuberkulöse Krankheiten.	Infektiöse Krankheiten.	Durchfall der kleinen Kinder					
					unter 1 Monat.	von 1-2 Monaten.	von 3-5 Monaten.	von 6-8 Monaten.	von 9-12 Monaten.	von 1-2 Jahren.
Groß-Zürich *)	12	5	—	6	—	1	—	—	—	—
Groß-Genf **)	9	5	4	5	1	—	—	—	—	—
Basel	2	3	1	6	—	—	—	—	—	—
Bern	3	5	2	2	—	—	—	—	1	—
Lausanne	2	3	1	6	—	—	—	—	—	—
St. Gallen	—	2	—	4	—	—	—	—	—	—
Chaux-de-Fonds.	—	1	—	1	—	—	1	—	—	—
Luzern	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuenburg	3	1	—	—	—	1	—	—	—	—
Winterthur	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Biel	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Herisau	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Schaffhausen.	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freiburg	—	—	1	4	—	—	1	—	—	—
Locle	—	1	—	2	—	1	—	—	—	—

*) Zürich und seine 9 Ausgemeinden.

***) Genf mit Plainpalais, Eaux-Vives und Petit-Saconnex.

Morbidität.

Vom 1. bis zum 7. Februar 1891 sind folgende Fälle von ansteckenden Krankheiten angezeigt worden:

1. Pocken und modifizierte Blattern.

Keine Fälle.

2. Masern.

Basel-Stadt: 101 Fälle. — **Neuenburg (Kanton):** 29 Fälle, wovon 4 in Neuenburg, 21 in Bevaix, 3 in Couvet und 1 in Locle.

3. Scharlach.

Schaffhausen (Kanton): 1 Fall in Unter-Hallau. — **Basel-Stadt:** 4 Fälle. — **Bern:** 8 Fälle. — **Neuenburg (Kanton):** 7 Fälle, wovon 5 in Fleurier und 2 in Cernier. — **Waadt (Kanton):** 44 Fälle.

4. Diphtheritis und Croup.

Schaffhausen (Kanton): 2 Fälle in Unter-Hallau. — **Groß-Zürich:** 12 Fälle. — **Basel-Stadt:** 9 Fälle. — **Bern:** 6 Fälle, wovon 2 von auswärts. — **Neuenburg (Kanton):** 6 Fälle, wovon 3 in Locle, 2 in Cernier und 1 in Fleurier. — **Waadt (Kanton):** 6 Fälle.

5. Keuchhusten.

Groß-Zürich: 7 Fälle. — **Basel-Stadt:** 4 Fälle. — **Neuenburg (Kanton):** 1 Fall in Fleurier. — **Waadt (Kanton):** 5 Fälle.

6. Varicellen.

Schaffhausen (Kanton): 1 Fall in Unter-Hallau. — **Groß-Zürich:** 8 Fälle. — **Basel-Stadt:** 20 Fälle.

7. Rothlauf.

Schaffhausen (Kanton): 3 Fälle in Unter-Hallau. — **Groß-Zürich:** 5 Fälle. — **Basel-Stadt:** 6 Fälle.

8. Typhus.

Groß-Zürich: 5 Fälle. — **Basel-Stadt:** 3 Fälle.

9. Infektiöses Kindbettfieber.

Waadt (Kanton): 2 Fälle.

Gesamtbestand der Kranken

und

Aufnahmen in den Krankenanstalten der größeren Ortschaften der Schweiz.

Vom 1. bis 7. Februar 1891.

Kantonsspital Zürich (448 Betten). — Kranken- und Diakonissenanstalt in Neumünster-Zürich (67 Betten). — Theodosianum in Riesbach (55 Betten). — Spital Genf (330 Betten). — Hôpital Prieuré in Genf (34 Betten). — Bürgerspital Basel (462 Betten). — Kinderspital in Basel (56 Betten). — Inselspital Bern (320 Betten). — Außerkrankenhaus in Bern (110 Betten). — Diakonissenhaus in Bern (110 Betten). — Zieglerspital in Bern (120 Betten). — Jenner-spital in Bern (30 Betten). — Lazareth Steigerhubel in Bern (48 Betten). — Burgerspital in Bern (70 Betten). — Kantonsspital Lausanne (395 Betten). — Kinderspital in Lausanne (30 Betten). — Kantonsspital St. Gallen (347 Betten). — Spital in Chaux-de-Fonds (45 Betten). — Bürgerspital Luzern (110 Betten). — Gemeindespital in Neuenburg (54 Betten). — Spital Pourtales Neuenburg (74 Betten). — Spital Providence Neuenburg (47 Betten). — Kantonsspital Winterthur (115 Betten). — Spital Blol (81 Betten). — Spital Herisau (80 Betten). — Krankenhaus Schaffhausen (100 Betten). — Bürgerspital Freiburg (105 Betten). — Spital Providence Freiburg (50 Betten). — Spital Locle (16 Betten).

1. Aufnahmen der Kranken.

	Zahl der aufgenommenen Kranken.	Wovon von auswärts kommend.
1. Pocken	—	—
2. Masern	2	—
3. Scharlach	7	1
4. Keuchhusten	—	—
5. Diphtheritis und Croup	21	5
6. Rothlauf	7	3
7. Unterleibstypus	7	2
8. Andere infektiöse Krankheiten	51	25
9. Lungenschwindsucht	32	9
10. Andere tuberkulöse Krankheiten	28	14
11. Akuter Gelenkrheumatismus	17	3
12. Akute Krankheiten der Athmungsorgane	42	10
13. Akute Darmkrankheiten	16	4
14. Alle übrigen Krankheiten	346	119
15. Unfälle	45	18
Total	621	213

2. Der Gesamtbestand der Kranken

war am 31. Januar in den genannten Krankenanstalten 3135. Er ist am 7. Februar in den oben erwähnten Anstalten 3145.

Koch'sche Lympe (Tuberculin).

I.

Folgendes Kreisschreiben ist am 9. Februar 1891 vom schweizerischen Departement des Innern an sämtliche Kantonsregierungen gerichtet worden:

„Hochgeachtete Herren!

„Wir haben dieser Tage eine erste Sendung von 50 Fläschchen Koch'scher Lympe, welche uns durch Vermittlung unserer Gesandtschaft in Berlin zugekommen ist, an diejenigen Kantone vertheilt, welche in Beantwortung unseres Kreisschreibens vom 27. Dezember 1890 den Wunsch geäußert hatten, solche von uns zu erhalten. Unterdessen sind die Verhandlungen mit den zuständigen Behörden und Personen in Berlin, betreffend den fernern Bezug dieses Heilmittels, das durch die Veröffentlichung von Prof. Koch aufgehört hat, ein Geheimmittel zu sein, zum Abschlusse gelangt, und wir haben die Zusicherung erhalten, daß unsere Bestellungen nach Maßgabe des vorhandenen Vorraths jeweilen möglichst schnell ausgeführt werden sollen.

„Wir sind nunmehr in der Lage, Ihnen über den für die nächste Zukunft vereinbarten Modus des Lympebezugs folgende Mittheilungen und Instruktionen zukommen zu lassen.

„Wir erwarten bis zum 15. jedes Monats, zum ersten Mal also bis zum 15. Februar, die Bestellungen der Kantone mit Angabe der Kranken- und Kuranstalten etc. und des Quantums Kochin, welches für jede einzelne derselben gewünscht wird. Spätestens am 16. sollen diese Aufträge jeweilen unserer Gesandtschaft in Berlin übermittelt werden, welche alsdann die weitem nothwendigen Schritte thun wird zur Beschaffung des Mittels. Voraussichtlich wird es uns in der Regel möglich sein, die Versendung an die Besteller auf Ende Monats vorzunehmen.

„Für den möglicherweise eintretenden Fall, daß es uns nicht gelingen sollte, ein den Bestellungen adäquates Quantum zu bekommen, müssen wir uns vorbehalten, bei der Vertheilung die uns angemessen erscheinenden Reduktionen eintreten zu lassen.

„Um Mißverständnisse zu vermeiden, bemerken wir ausdrücklich, daß wir unsere Bestellungen jeweilen nach den vom 15. eines Monats bis zum 15. des nächstfolgenden eingegangenen Aufträgen richten werden, ohne auf allfällige früher eingelangte Gesuche, denen vielleicht nicht oder nur theilweise entsprochen werden konnte, Rücksicht zu nehmen.

„Schließlich noch die Mittheilung, daß wir für alle Kranken- und Kuranstalten, Kurorte etc., die sich um Lympe bewerben, und für welche die in unserm Zirkular vom 27. Dezember 1890 gewünschten Angaben noch nicht oder nur unvollständig eingesandt worden sind, diese letztern (Zahl der Betten, durchschnittlicher täglicher Krankenstand und jährliche Krankenzahl, durchschnittliche Zahl der täglich behandelten innern und äußern Tuberkulosen, eventuell jährliche Anzahl; bei Kurorten Dauer der Saison, endlich auch Berichte über Zahl der bisher mit Kochin Behandelten, Dauer der Behandlung und Stoffverbrauch) unbedingt verlangen.

„Ueber die Nothwendigkeit, bei der Anwendung dieses neuen Heilmittels mit aller möglichen Sorgfalt und Vorsicht zu Werke zu gehen und die erzielten Wirkungen bei den damit Behandelten mit wissenschaftlicher Gründlichkeit zu studiren, haben wir uns schon wiederholt ausgesprochen.

„Genehmigen Sie die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

„Schweiz. Departement des Innern:

„Schenk.“

II.

Folgende **Mittheilung** ist von Seite des eidg. Departements des Innern an die Redaktionen des „Korrespondenzblatt schweiz. Aerzte“, der „Revue médicale de la Suisse romande“ und des „Bollettino medico“ in Bellinzona gerichtet worden:

„Unterm 9. dieß haben wir sämtlichen Kantonsregierungen durch Kreisschreiben betreffend den fernern Bezug von Kochscher Lympe Folgendes mitgetheilt: (Folgt die bezügliche Stelle aus dem oben abgedruckten Kreisschreiben.)

„Nach einer inzwischen erhaltenen Mittheilung von Dr. A. Libbertz wird das „Tuberculin“ nunmehr auch an alle Privatärzte, welche es verlangen, abgegeben. Indem wir den Aerzten der Schweiz hievon Kenntniß geben, stellen wir es denjenigen, welche das Koch'sche Mittel zu erhalten wünschen, anheim, sich direkt an Dr. A. Libbertz (Lüneburgerstraße 28, Berlin NW.) zu wenden oder sich unserer Vermittlung im Sinne des zitierten Passus unseres Kreisschreibens zu bedienen. In letzterem Falle hätten die Betreffenden ihre Wünsche durch Vermittlung der Kantonsbehörden jeweilen vor dem 15. eines Monats an uns gelangen zu lassen.

„Bern, den 12. Februar 1891.“

„Schweiz. Departement des Innern.“

III.

Nach den an Herrn Dr. Schmid, eidg. Sanitätsreferenten, zugegangenen Mittheilungen haben Koch'sche Lymphe (Tuberculin) erhalten:

Kantone.	A. Direkt von Berlin.						B. Durch Vermittlung des schweiz. Departements des Innern.		Total der Flaschen (5 Kubikcentimeter).
	Von Mitte Nov. bis 10. Dez. 1890.			Vom 11. Dez. 1890 bis 9. Febr. 1891.			Am 23. Dez. 1890.	Vom 27. Jan. bis 7. Febr. 1891.	
	Universitäts-Kliniken und Krankenhäuser.	Kurorte.	Privatärzte.	Universitäts-Kliniken und Krankenhäuser.	Kurorte.	Privatärzte.	Universitäts-Kliniken.	Universitäts-Kliniken, Krankenhäuser und Kurorten.	
Zürich	3	—	3	19	—	8	2	6	41
Bern	5	—	1	4	—	1	2	6	19
Luzern	—	—	—	3	—	1	—	—*)	4
Uri	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Schwyz	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Obwalden	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Nidwalden	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Glarus	1	—	1	—	—	—	—	1	3
Zug	—	—	—	1	—	2	—	1	4
Freiburg	—	—	—	—	—	—	—	2	2
Solothurn	—	—	—	—	—	—	—	2	2
Baselstadt	3	—	—	11	—	—	2	6	22
Baselland	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Schaffhausen	—	—	—	1	—	—	—	1	2
Appenzell A.-Rh.	—	—	—	1	—	—	—	1	2
Appenzell I.-Rh.	—	—	—	—	—	—	—	1	1
St. Gallen	2	—	—	4	—	—	—	2	8
Graubünden	—	63	—	2	100	—	—	5	170
Aargau	—	—	—	6	—	—	—	2	8
Thurgau	—	—	—	2	—	1	—	1	4
Tessin	1	—	1	—	—	1	—	1	4
Waadt	2	10	—	3	—	2	2	3	22
Wallis	—	—	—	—	—	—	—	—†)	—
Neuenburg	—	—	—	2	—	1	—	2	5
Genf	1	—	3	9	—	—	2	2	17
<i>Schweiz</i>	18	73	9	68	100	17	10	50	345

*) Luzern hat keine Lymphe verlangt.

†) Wallis will die Resultate der weitem Erfahrungen abwarten.

Eidg. statistisches Bureau.

Bekanntmachung.

Die italienische Gesandtschaft ersucht uns um Aufnahme folgender Mittheilung:

„Ein am 8. August veröffentlichtes Dekret des italienischen Ministeriums vom 18. Juni, welches, gestützt auf das Gutachten des obersten Gesundheitsamtes, die als gesundheitsschädlich erachteten Färbstoffe aufzählt, deren Gebrauch folglich bei Herstellung von Nahrungsmitteln und Getränken, sowie bei der Fabrikation von Papier und Spielwaaren etc. verboten ist, hat bei einigen Zeitungen der französischen Schweiz den Glauben erweckt, man dürfe in Italien bei der Weinfabrikation die in demselben nicht verbotenen Färbstoffe anwenden, und man müsse sich daher vor den italienischen Weinen in Acht nehmen.

„Nachdem wir aus guter Quelle Erkundigungen eingezogen haben, können wir versichern, daß jene Befürchtungen gänzlich unbegründet sind. Das Dekret vom 8. August stützt sich auf das Gesetz vom 28. Dezember 1888 über das öffentliche Gesundheitswesen, dessen allgemeine Vollziehungsverordnung unter Andern die ausdrückliche Bestimmung enthält, daß die zum Zweck der Nachahmung oder Verstärkung der natürlichen Farbe in künstlicher Weise gefärbten Nahrungsmittel und Getränke als besonders gesundheitsschädlich angesehen werden.

„Der Artikel 140 der Verordnung über die gesundheitsamtliche Ueberwachung der Nahrungsmittel, Getränke etc., ebenfalls vom August 1890, sagt auch, daß es verboten ist, dem Weine irgendwelchen Farbstoff beizumengen.

„Im gleichen Sinne, ja, noch strenger lauten die Weisungen, welche das Ackerbau- und Handelsministerium den Stationen für Weintechnik, die mit den Weinanalysen und der Abgabe von Zeugnissen über dieselben betraut sind, erteilt hat.“

Bern, den 7. Februar 1891.

Schweiz. Bundeskanzlei.

Warnung.

(Reproduziert im Februar 1891.)*

In verschiedenen Ländern, namentlich in Belgien, macht man sich eine Industrie daraus, Anleihsen-Loose, insbesondere solche von Städten (Paris, Brüssel, Antwerpen), zu verkaufen, gegen monatliche und auf längere Zeit, z. B. drei Jahre, vertheilte Abzahlungen. Der Klient, der oft zu den Getäuschten gehört, läßt sich durch förmlichen Vertrag in die diesfälligen Geschäftsstipulationen ein, von denen eine oft dahin geht: „Falls der Käufer einen Verfalltermin verstreichen läßt ohne die Einzahlung, so gilt der Verkauf als ohne Weiteres annullirt.“

Die erst in drei Jahren abzuzahlende Obligation wird exorbitant hoch bezahlt, z. B. Brüsseler Loose, welche Fr. 100 gelten, mit Fr. 180. Als Entgelt für diesen theuren Preis spiegelt man den Käufern Verloosungen vor, aus denen die Obligationen mit Gewinnsten bis auf Fr. 100,000 herauskommen können. Aber hiezu sind die Aussichten natürlich nur äußerst gering.

Ist die Agentur redlich, so läßt sich nicht viel dagegen sagen. Jeder bezahle so theuer als er will eine Hoffnung, auf die er schließlich doch vielleicht verzichtet, sei es aus Mangel an Mitteln, die Einzahlungen fortzusetzen, sei es aus nachträglich rege gewordenen Mißtrauen, oder aus Versäumniß, abgesehen von Eventualitäten wie Todesfall.

Allein diese Agenturen sind nicht immer von den allerehrlichsten Männern geleitet; oft sind diese Direktoren Fremde, über die sich amtliche oder vertrauliche Informationen bisweilen sehr ungünstig äußern, indem sie insbesondere jeden Geschäftsverkehr mit denselben abrathen.

Leider erkundigt man sich in der Regel erst dann, wenn es zu spät ist. Da mehrere dieser Industrieritter sich die Schweiz als ein günstiges Ausbeutungsfeld ausgewählt zu haben scheinen, so ist unsern Mitbürgern nicht genug anzurathen, die äußerste Vorsicht walten zu lassen, bevor sie sich in Geschäftsverkehr mit solchen Agenturen einlassen.

Bern, den 29. Januar 1889.

Schweizerische Bundeskanzlei.

*) Vergl. Bundesbl. 1889, I, Seite 265 und 308.

Bekanntmachung.

Reproduziert.

Die im Königreich Italien gebornen Söhne von Schweizern, welche seit zehn Jahren in Italien domizilirt waren, als jene geboren wurden (der Aufenthalt als Kaufmann gilt nicht als Domizil), werden hiemit benachrichtigt, daß sie gemäß Artikel 8 des italienischen Civilgesetzbuches von den italienischen Behörden als Italiener angesehen und daher zum Militärdienst in der italienischen Armee einberufen werden müssen, sofern sie nicht im Laufe des auf die erlangte Volljährigkeit folgenden Jahres, d. h. nach zurückgelegtem 21. Altersjahre, vor dem Civilstandsbeamten ihres Wohnortes, wenn sie in Italien wohnen, oder vor den diplomatischen oder Consular-Agenten des Königreichs Italien, wenn sie außerhalb dieses Königreichs wohnen, eine Erklärung abgeben, daß sie die Eigenschaft als Fremde annehmen und daher die schweizerische Nationalität beibehalten wollen, — Alles im Sinne von Artikel 5 des erwähnten italienischen Civilgesetzbuches.

Ferner werden sie in Kenntniß gesetzt, daß nach Artikel 4 des Niederlassungs- und Konsularvertrages zwischen der Schweiz und Italien vom 22. Juli 1868 sie nicht in den italienischen Militärdienst berufen werden dürfen, bis sie das Alter der Majorennität gesetzlich erreicht haben.

R o m, im Februar 1879.

Die schweiz. Gesandtschaft in Italien.

Indem der schweizerische Bundesrath die Veröffentlichung der vorstehenden Bekanntmachung anordnet, glaubt er zugleich die Kantonsregierungen, sowie die Gemeindebehörden darauf aufmerksam machen zu sollen, daß gemäß der Erklärung zu dem Niederlassungs- und Konsularvertrage mit Italien vom 22. Juli 1868 diejenigen Italiener, welche infolge Verzichtes, oder Erwerbung eines fremden Bürgerrechtes, oder wegen Annahme eines Amtes von einer fremden Regierung ohne Bewilligung ihrer heimatlichen Regierung, die italienische Nationalität verlieren, dennoch vom Militärdienste in der italienischen Armee nicht enthoben sind, noch von den Strafen, welche diejenigen treffen, die gegen ihr Vaterland (Italien) die Waffen tragen (Artikel 11 und 12 des bürgerlichen Gesetzbuches von Italien).

Die Söhne eines Italieners, welche ihm im Auslande geboren worden sind, bevor er die italienische Nationalität verloren hat, werden als Italiener betrachtet.

Sie werden selbst dann als Italiener betrachtet, wenn sie geboren sind, nachdem ihr Vater die italienische Nationalität verloren hat, sofern sie im Königreich Italien geboren sind und dort wohnen. In diesem Falle sind sie aber berechtigt, während des Jahres, welches dem Zeitpunkte des Eintrittes ihrer Volljährigkeit folgt, für die neue Nationalität ihres Vaters zu optiren. (Siehe Artikel 5 des zitierten Gesetzbuches.)

Die Söhne eines Italieners, welche ihm im Auslande geboren worden sind, nachdem er die italienische Nationalität verloren hat, werden als Fremde betrachtet, es sei denn, daß sie nach den im Artikel 5 des italienischen Civil-Gesetzbuches vorgeschriebenen Formen für die italienische Nationalität optiren und im Laufe des auf die Option folgenden Jahres im Königreiche Italien den Wohnsitz nehmen.

Sie werden ebenfalls als Italiener betrachtet, wenn sie in Italien ein öffentliches Amt angenommen, oder wenn sie in der Landarmee, oder bei den Seetruppen gedient, oder in anderer Weise im Königreiche der Militärdienstpflicht genügt haben, ohne wegen ihrer Eigenschaft als Fremde Einwendung zu erheben.

Bern, im Februar 1879.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Inhalt des schweizerischen Handelsamtsblattes.

№ 30, vom 11. Februar 1891.

Abhanden gekommene Werthtitel. Handelsregistereinträge. Wochensituation der Emissionsbanken. Einfuhr in den freien Verkehr im Januar 1891. Handelsvertrag zwischen den Vereinigten Staaten und Brasilien. Weltausstellung in Chicago 1893. Schließung der Zollstellen Chiasso für die Vieheinfuhr. Situation ausländischer Banken. Telegramme.

№ 31, vom 12. Februar 1891.

Handelsregistereinträge. Fabrik- und Handelsmarken. Gold- und Silberabfälle. Tarifentscheide des eidg. Zolldepartements im Januar 1891. Japanische Vertragspolitik. Bedingungen für die zollfreie Einfuhr von Beuteltuch in die Vereinigten Staaten. Weizenimport in die Schweiz. Italienische Weine. Telegramme.

№ 32, vom 13. Februar 1891.

Abhanden gekommene Werthtitel. Rechtsdomizile. Handelsregistereinträge. Fabrik- und Handelsmarken. Situation ausländischer Banken.

№ 33, vom 14. Februar 1891.

Abhanden gekommene Werthtitel. Rechtsdomizile. Handelsregistereinträge. Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz der „Caisse d'amortissement de la dette publique“ in Freiburg pro 1890. Fabrik- und Handelsmarken. Erhöhung der Notemission der Obwaldner Kantonalbank. Kündigung des schweizerisch-italienischen Handelsvertrages. Französisches Generalkonsulat in Genf. Rückvergütung für ausgeführten Alkohol. Situation ausländischer Banken.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1891
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	07
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.02.1891
Date	
Data	
Seite	341-353
Page	
Pagina	
Ref. No	10 015 139

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.